

Statuten

I. Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

Art. 1

- > Unter dem Namen „Angestellte Schweiz“ (Verband Schweizerischer Angestelltenvereine) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich.
- > Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.

II. Zweck

Art. 2

- > Der Verband vertritt die Interessen der Angestellten mit dem Ziel, die Arbeitsverhältnisse für die Angestellten zu verbessern und ihre wirtschaftliche, politische, soziale und rechtliche Stellung im Unternehmen und in der Gesellschaft zu stärken.

- > Aufgaben des Verbandes sind insbesondere
 - die Unterstützung, Beratung und Vertretung der Mitgliedorganisationen und Einzelmitglieder, speziell in Verhandlungen mit Unternehmen, Arbeitgeberorganisationen und Behörden
 - die Unterstützung zum Aufbau von neuen Mitgliedorganisationen
 - die Führung von Verhandlungen und Gesprächen mit Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer
 - die Entwicklung und Überwachung von Verträgen und Vereinbarungen in einzelnen Branchen und Unternehmen
 - die Entwicklung von attraktiven Dienstleistungen für Mitgliedorganisationen und Einzelmitglieder
 - die Mitgestaltung der schweizerischen Angestelltenpolitik, insbesondere Entwicklung und Koordination von Stellungnahmen der Angestellten zu wichtigen volks- und betriebswirtschaftlichen, arbeitsrechtlichen sowie wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Fragen
 - die Förderung des Informationsaustausches und des Dialogs unter den Mitgliedorganisationen und Einzelmitgliedern
 - die Förderung der mitunternehmerischen Kompetenzen der Angestellten auf allen Stufen.

- > Die Angestellten Schweiz sind politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3

- > Um seine Ziele zu erreichen, kann sich der Verband anderen Dachorganisationen mit ähnlichen Zielen anschliessen, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

- > Der Verband kennt folgende Arten von Mitgliedern:
 - Mitgliedorganisationen
Angestelltenvereinigungen (Hausverbände, Vereinigungen aus Einzelmitgliedern) eines Unternehmens, einer Gruppe von Unternehmen und / oder einer Region sowie Berufsverbände mit dem Zweck der gemeinsamen Interessenwahrung. Die darin organisierten Mitgliedern sind zugleich Mitglieder der Angestellten Schweiz.
 - Einzelmitglieder
 - Ehrenmitglieder

Art. 5

- > Über die Aufnahme einer Mitgliedorganisation entscheidet der Vorstand. Wird das Aufnahmegesuch abgelehnt, ist ein Rekurs innert 30 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides an die nächste Delegiertenversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.
- > Zur Aufnahme einer Mitgliedorganisation wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen der Angestellten Schweiz nicht widersprechen. Die Statuten sind dem Aufnahmegesuch beizulegen.

Art. 6

- > Die Aufnahme eines Einzelmitgliedes erfolgt nach Anmeldung bei der Geschäftsleitung und der entsprechenden Bestätigung. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht. Die Einzelmitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 7

- > Der Verband kann Personen, die sich in besonderem Masse um die Angestellten Schweiz verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung verliehen.

Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Mitgliederbeitrag. Ansonsten ist es den Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Art. 8

- > Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt auf Schluss eines Kalenderjahres

- bei Mitgliedorganisationen unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Mit dem Austritt der Mitgliederorganisation erlischt die Mitgliedschaft der darin organisierten Angestellten im Verband.

- bei Einzelmitgliedern durch schriftliche Mitteilung, wobei das Austrittsschreiben vor Ende des Kalenderjahres auf der Geschäftsstelle einzutreffen hat.

b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder deren Sinn und Geist, gegen Vereinbarungen oder Verträge verstösst, oder sonst die Interessen der Angestellten bewusst gröblich schädigt oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, trotz wiederholter Mahnung, nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegenüber Einzelmitgliedern ist der Ausschlussentscheid des Vorstandes endgültig.

Eine Mitgliedorganisation kann innert 30 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einreichen. Diese entscheidet endgültig mit dem qualifizierten Stimmenmehr gemäss Art. 16 Abs. 3 unter Stimmenthaltung der Betroffenen. Mit dem endgültigen Ausschlussentscheid verlieren die in der Mitgliederorganisation organisierten Angestellten ihre Mitgliedschaft im Verband.

Art. 9

- > Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verband. Forderungen des Verbandes erlöschen durch Ausscheiden oder Ausschluss nicht.

IV. Organe

Art. 10

- > Die Organe des Verbandes sind
 - die ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsprüfungskommission
 - die Geschäftsleitung
 - die Revisionsstelle

Art. 11

Die Delegiertenversammlung

- > An der Delegiertenversammlung sind die Mitglieder wie folgt vertreten:
 - Mitgliedorganisationen mit Delegierten, von denen einer / eine das Stimmrecht ausübt,
 - Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder persönlich.

Sie können sich nicht vertreten lassen.

> Stimmkraft

- Jede Mitgliedorganisation hat eine Grundquote von hundert (100) Stimmen und zusätzlich auf jedes Mitglied eine (1) weitere Stimme.
- Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine (1) Stimme.

> Stimmabgabe:

Die Stimmabgabe erfolgt pro Mitglied:

- durch die Mitgliedorganisationen nach Massgabe ihrer Stimmkraft,
- durch Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder mit ihrer einen Stimme.

Art. 12

- > Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Art. 13

- > In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen
 - die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
 - die Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das kommende Geschäftsjahr
 - die Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
 - die Wahl der Revisionsstelle
 - die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten / der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Geschäftsleitung
 - die Beschlussfassung über in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallende Anträge der Mitglieder.
 - Beschlussfassung über Rekurse im Zusammenhang mit dem Eintritt und dem Ausschluss von Mitgliedorganisationen
 - die Revision der Statuten
 - der Eintritt in Dachorganisationen sowie Austritt aus solchen
 - die Auflösung des Verbandes oder Fusion mit einer anderen Organisation.

Art. 14

- > Zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind die Mitglieder mindestens vier (4) Wochen vorher von der Geschäftsstelle schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen, was durch Publikation im Verbandsorgan erfolgen kann.
- > Anträge von Mitgliedern sind mindestens sechs (6) Wochen vor der Delegiertenversammlung der-Geschäftsleitung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Art. 15

- > Der Präsident / die Präsidentin leitet die Delegiertenversammlung, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder dann das amtsälteste Mitglied des Vorstandes.

Art.16

- > Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Fünftel der vertretenen Stimmen die geheime Durchführung verlangt wird.
- > Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr aller vertretenen Stimmen.
- > Wo die Statuten das qualifizierte Mehr vorschreiben, sind mindestens zwei Drittel aller an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen notwendig; überdies müssen von allen anwesenden Mitgliedorganisationen mindestens zwei Drittel ihre Zustimmung erteilt haben.
- > Das qualifizierte Mehr ist erforderlich
 - für den Eintritt und den Ausschluss von Mitgliederorganisationen
 - für die Revision der Statuten
 - für den Eintritt des Verbandes in einen Dachverband oder eine ähnliche Organisation sowie für den diesbezüglichen Austritt
 - für die Auflösung des Verbandes.

Art. 17

- > Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, so oft es der Vorstand zur Erledigung dringender Geschäfte als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder von allen Mitgliedorganisationen zusammen – nach Stimmkraft berechnet – oder mindestens ein Fünftel aller Mitgliedorganisationen bei der Verbandsgeschäftsstelle die Einberufung schriftlich verlangt.
- > Einem solchen Begehren hat der Vorstand raschmöglichst Folge zu geben, spätestens innert Monatsfrist, unter Beobachtung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen.

Art. 18

- > Für die Mitglieder allgemein verbindliche Beschlüsse sind in den Verbandsorganen zu publizieren.

Art. 19

Der Vorstand

- > Der Vorstand besteht aus fünf bis neun natürlichen Personen- Seine Zusammensetzung berücksichtigt die Herkunft der Mitglieder nach Region und Branche angemessen.
- > Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- > Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

- > Der Vorstand kann im Verlaufe des Geschäftsjahres weitere Mitglieder in den Vorstand aufnehmen. Sie sind an der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen und damit für den Rest der Amtsdauer zu wählen.

Art. 20

- > Der Vorstand ist das strategische Organ und verantwortlich für die Entwicklung und Steuerung des Verbandes sowie für die Vorbereitung und Kontrolle der von der Delegiertenversammlung behandelten Geschäfte.
- > Er legt darüber der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab.
- > Zur Führung des Verbandes gibt sich der Vorstand die nötigen Führungsinstrumente wie Leitbild, Strategien, Konzepte, Mehrjahres- und Jahrespläne und Reglemente.
- > Er sorgt für die Konzeption, Ausführung und Kontrolle der in Art. 2 genannten Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
 - die Definition der mittel- und langfristigen Verbandsziele
 - der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen
 - die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
 - die Ausrichtung der Verbandspolitik.
- > Der Vorstand bestimmt die Geschäftsleitung. Der Vorstand vereinbart mit der Geschäftsleitung die Leistungsziele und kontrolliert die Zielerreichung. Er delegiert die Geschäfte und Projekte an die Geschäftsleitung zur Ausführung.

Art. 21

- > Der Vorstand beschliesst die Geschäfte in offener Abstimmung. Es zählt das einfache Handmehr. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- > In allen branchenspezifischen Fragen hat das die Branche repräsentierende Vorstandsmitglied ein Vetorecht.
- > Die Mitglieder der Geschäftsleitung besitzen ein Antrags- aber kein Stimmrecht.
- > Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer oder branchenspezifischer Themen Fachgruppen, allenfalls unter Beizug von externen Fachleuten, bilden. Ihre Funktion ist ausschliesslich beratend.
- > Der Präsident / die Präsidentin führt mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Kollektiv-Unterschrift. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Vertretungsbefugnis für einzelne Geschäfte delegiert werden.

Art. 22

Die Geschäftsprüfungskommission

- > Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die laufende Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsleitung auf Zweckmässigkeit, Angemessenheit und Effizienz.
- > Die Geschäftsprüfungskommission hat mindestens 3 Mitglieder. Sie werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind in der Regel Vertreter/innen von Mitgliederorganisationen oder Einzelmitglieder. Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission kann eine externe Fachkraft sein.
- > Der Vorstand genehmigt ein Reglement für die GPK.

Art. 23

Die Geschäftsleitung

- > Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer und maximal zwei weiteren Mitgliedern.
- > Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterhält regionale Vertretungen an den für den Verband mitglieder- und branchenmässig wichtigen Orten.
- > Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Verbandes. Sie besorgt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
- > Der Geschäftsleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - die umfassende Vertretung der Angestellteninteressen
 - die Unterstützung, Beratung und Vertretung der Mitgliedorganisationen, ihrer Mitglieder und der Einzelmitglieder, insbesondere in Rechtsfragen und beim Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen
 - die Entwicklung, Verhandlung und Kontrolle von Gesamtarbeitsverträgen
 - die Führung der Verwaltung und der Infrastruktur des Verbandes insbesondere der Buchhaltung, des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle
 - die Ausarbeitung von Gutachten und Stellungnahmen sowie Durchführung von Konsultationen insbesondere in Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes, der Betriebs- und Volkswirtschaft und der Sozialpolitik
 - die Schulung von AngestelltenvertreterInnen und Mitgliedern
 - die Information, Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Verbandes und seiner Mitglieder
 - die Herausgabe der Verbandszeitschriften sowie anderer Publikationen
 - die Durchführung von Dienstleistungen und Projekten zugunsten der Mitglieder
 - die Entwicklung von Geschäften, Plänen, Projekten, Berichten und Strategien zur Entscheidungsreife zuhanden des Vorstandes und der anderen Verbandsorgane.
- > Die Tätigkeit der Geschäftsleitung wird geregelt durch Pflichtenhefte, Organigramm, Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie weitere Führungsinstrumente, welche durch den Vorstand erlassen bzw. genehmigt werden.

Art. 24

Revisionsstelle

- > Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft nach erfolgtem Jahresabschluss, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Sie überprüft weiter, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäss erstellt und die Vermögenslage des Verbandes korrekt ausgewiesen ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbandes nehmen.

V. Verbandszeitschrift

Art. 25

- > Der Verband publiziert eine Zeitschrift als Verbandsorgan, welche jedem Mitglied zugestellt wird. Das Abonnement der Verbandszeitschrift ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

VI. Finanzen und Mitgliederbeiträge

Art. 26

> Der Verband finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Verkauf von Dienstleistungen, Zinserträgen sowie aus weiteren Einnahmen.

Art. 27

Mitgliederbeiträge

- > Der jährliche Mitgliederbeitrag wird für jede Mitgliederart jeweils von der Delegiertenversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
- > Der Mitgliederbeitrag kann für die Mitgliedorganisationen und Einzelmitglieder differenziert nach Branchen festgesetzt werden.
- > Auf begründetes Gesuch hin kann die Delegiertenversammlung den Jahresbeitrag für einzelne Mitgliedorganisationen herabsetzen.
- > Die Mitgliedorganisationen überweisen den Mitgliederbeitrag als Jahresbeitrag an den Verband. Sie haften mit jedem Mitglied für den Mitgliederbeitrag und dafür, dass er für alle Mitglieder der Mitgliedorganisation bezahlt wird, wobei die Vorstandsmitglieder vom Beitrag befreit werden können.
- > Die Rechnungsstellung an die Mitgliedorganisationen erfolgt in der Regel gestützt auf deren Mitgliederbestand per 1. Juli eines jeden Jahres.

Art. 28

- > Die Entsendung von Delegierten an die Delegiertenversammlung sowie an Tagungen erfolgt in der Regel zu Lasten der delegierenden Mitgliedorganisationen.

Art. 29

Jahresrechnung, Revisionsbericht

- > Die revidierte Jahresrechnung und der Revisionsbericht haben drei Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Mitglieder aufzuliegen.
- > Jede Mitgliedorganisation erhält eine Abschrift der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes.

VII. Statuten-Revision

Art. 30

- > Für eine Statutenänderung bedarf es des qualifizierten Abstimmungsmehrs gemäss Art. 16 durch die Delegiertenversammlung.

Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

VIII. Auflösung

Art. 31

- > Für die Auflösung bedarf es des qualifizierten Abstimmungsmehrs gemäss Art. 16 durch die Delegiertenversammlung.

Art. 32

- > Im Falle der Auflösung des Verbandes soll nach Bezahlung sämtlicher Schulden das noch vorhandene Vermögen einer karitativen Organisation zu Eigentum vermacht werden. Diese Organisation wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 33

- > Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschliesst, hat zwei Liquidatoren zu bestimmen.

IX. Gültigkeit

- > Die vorstehenden Statuten in deutscher und französischer Sprache sind von der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2010 genehmigt und auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden.
- > Im Falle von Unsicherheiten in der Übersetzung der Statuten ist der deutsche Text massgebend.